

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2006/2293(INI)

5.6.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zur thematischen Strategie für den Bodenschutz
(2006/2293(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Neil Parish*

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung ersucht den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit als federführenden Ausschuss, folgende Empfehlungen in seinen Entschließungsantrag aufzunehmen:

1. stellt fest, dass Boden eine gemeinsame und an vielen Standorten nichterneuerbare Ressource ist; hebt hervor, dass Boden gemeinsam mit Wasser, Luft und Biodiversität, für die es bereits spezifische gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gibt, entscheidend für die langfristige und nachhaltige Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln, Faserstoffen und in zunehmendem Maße von Biomasse ist und es trotzdem bislang noch keine spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gibt;
2. weist darauf hin, dass menschliche Tätigkeiten die Funktionen und die Nutzung des Bodens auf verschiedene Art und Weise beeinflussen; ist daher der Ansicht, dass eine gemeinschaftliche Strategie zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen beitragen muss, die am stärksten gefährdet sind, beispielsweise bei einer Änderung der Bodennutzung, durch kontaminierte Industriestandorte, durch Bodenversiegelung und durch Erosion;
3. ist besorgt über die Folgen von natürlichen und durch menschliche Eingriffe bedingten Bodenverschlechterungen und betont die Notwendigkeit einer europäischen Strategie zur Feststellung und Lösung von Problemen in Bezug auf Bodenverschlechterungen;
4. weist darauf hin, dass die Land- und Forstwirtschaft eine entscheidende Rolle beim Erhalt der Bodenqualität sowie bei der Revitalisierung von Boden spielen und dass die Eigentümer von Boden ein Interesse daran haben, die Bodenqualität zu bewahren; weist darauf hin, dass eine dauerhafte Versiegelung von Böden mit hohem ökologischen oder produktiven Wert, die infolge der Verstädterung und des Baus von Infrastrukturen künstlich abgedichtet werden, insbesondere in Flussebenen, auf fruchtbarem Ackerland oder in Küstengebieten, vermieden werden muss; fordert, dass alle öffentlichen Stellen – von der lokalen bis zur gemeinschaftlichen Ebene – vor allem den Küstengebieten, die infolge menschlicher Tätigkeiten starkem Druck ausgesetzt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen;
5. stellt fest, dass Bodenverschlechterungen lokale bzw. regionale Ursachen und Auswirkungen haben und dass vereinzelte grenzüberschreitende Wirkungen durch regionale geomorphologische Faktoren begründet sind und deshalb zwischenstaatliche, nicht aber europäische Maßnahmen erfordern;
6. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in 14 Mitgliedstaaten zu einer Desertifikation kommt und die übrigen 13 Mitgliedstaaten zwar keine Wüstenbildung zu verzeichnen haben, dass dort aber auf regionaler oder lokaler Ebene ökologische Phänomene wie Erosion und Übersalzung des Bodens auftreten;
7. stellt fest, dass Bodenverschlechterungen nicht – wie von der Kommission u.a. als

Rechtfertigung für den Rahmenrechtsakt angeführt – eine wesentliche Ursache, sondern ganz überwiegend eine Folge des Klimawandels sind; erinnert daran, dass Boden sich von Luft und Wasser unterscheidet, die als mobile Ressourcen nicht an Eigentum gebunden sind;

8. begrüßt daher die Mitteilung der Kommission über die thematische Strategie für den Bodenschutz, die an die diesbezügliche Mitteilung aus dem Jahr 2002 (KOM(2002)0179 und den Vorschlag zur Annahme einer Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz anschließt;
9. ist der festen Überzeugung, dass die ungeheure Vielfalt an Bodentypen (320 – mit zahllosen Unterarten) zusätzlich zu den nationalen Bottom-Up-Ansätzen eine europäische Strategie notwendig macht, die auf Vorbeugung, der Sensibilisierung der Bürger, Information und der Feststellung der Risikogebiete basiert, um dieses Problem auf europäischer Ebene zu behandeln; fordert die Mitgliedstaaten ohne Bodenschutzgesetzgebung auf, ihrer Verantwortung für den Schutz des Bodens unter Einbeziehung der Verantwortung der Eigentümer gerecht zu werden; stellt fest, dass gerade regionale und lokale Behörden intensiv an der Aufstellung von Zielen und Plänen für den Bodenschutz beteiligt werden müssen;
10. fordert, dass bewährte nationale Konzepte nicht in Frage gestellt werden;
11. gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagene Strategie mit nationalen Zieldefinitionen und Sanktionsmechanismen aufgrund des unterschiedlichen nationalen Problembewusstseins für Bodenschutz nicht geeignet ist, das von der Kommission verfolgte Ziel zu erreichen, die Wettbewerbsverzerrungen zu verringern;
12. kritisiert die völlig unzureichenden Angaben zu den finanziellen Folgelasten des Richtlinienvorschlags und vermisst Angaben darüber, wie die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene finanziert werden sollen;
13. hält die Kostenschätzungen der Kommission zu den Folgen der Bodenverschlechterung für fragwürdig, da hier u. a. positive Wirkungen bestehender direkter und indirekter Bodenschutzgesetzgebung sowie positive Beiträge der Land- und Forstwirtschaft nicht einberechnet wurden;
14. teilt die Auffassung der Kommission, wonach in vielen Regionen Europas der Zustand der Böden verbessert werden muss, ist aber der Meinung, dass die Kommission zusätzliche Anstrengungen unternehmen muss, um die Kohärenz mit den geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten;
15. betont die Notwendigkeit, Überschneidungen, Widersprüche und mangelnde Kohärenz mit den bestehenden EU-Regelungen zu vermeiden;
16. ist der Ansicht, dass der Vorschlag für eine EU-Rahmenrichtlinie einen Anreiz zur Verbesserung der bestehenden und anstehenden bodenrelevanten Maßnahmen bieten wird, indem diese in einen kohärenten Rahmen eingegliedert werden, der auf gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften basiert, die das Problem der Bodenverschlechterung in Europa betreffen, und dabei die verschiedenen nationalen Gegebenheiten und Optionen berücksichtigt;

17. fordert die Kommission auf, einen Wissenstransfer in Bezug auf bewährte Verfahren im Rahmen nationaler Bodenschutzgesetzgebungen zu initiieren und dafür Anreizsysteme zu entwickeln;
18. unterstreicht, dass eine EU-Rahmenrichtlinie nach den Prinzipien der besseren Rechtsetzung völlig gerechtfertigt ist, da die Bewertung der bestehenden EU-Gesetzgebung, die zunächst ergänzt werden sollte, sowie der freiwilligen Vereinbarungen zum Wissenstransfer weiterhin Lücken im Bodenschutz offen legt;
19. fordert, ausschließlich auf Basis dieser Maßnahmen und nur wenn es weiterhin für notwendig erachtet wird, über neue europäische Regeln nachzudenken, die dann aber verbindliche Verbesserungsvorgaben enthalten müssen; stellt fest, dass dabei Ergebnisse, die (zuvor) auf einzelstaatlicher Ebene im Bereich des Bodenschutzes bereits erreicht worden sind, berücksichtigt werden müssen;
20. vertritt die Auffassung, dass die thematische Strategie in allen Mitgliedstaaten verstärkt umgesetzt werden muss und dass die Verwirklichung dieser Strategie erheblich an Dynamik gewinnen wird, wenn sie durch Maßnahmen ergänzt wird, die im Rahmen der für Kohäsionsregionen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt werden;
21. schlägt vor, eine gründliche Bewertung und Analyse der in der Europäischen Union bereits eingeführten Richtlinien, wie der Grundwasser- und der Nitrat-Richtlinie, vorzunehmen und dabei zu bewerten und zu analysieren, inwieweit die Mitgliedstaaten die für Landwirte geltenden Auflagen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen („cross-compliance“) erfüllen; stellt fest, dass aufgrund dieser Analyse unter Umständen verbindliche Maßnahmen zur Förderung der Bodenqualität formuliert werden können und dass mit Hilfe dieser Analyse auch ein allseitiger Informationsaustausch in der EU im Hinblick auf die Förderung der Bodenqualität verwirklicht werden kann.

VERFAHREN

Titel	Thematische Strategie für den Bodenschutz		
Verfahrensnummer	2006/2293 (INI)		
Federführender Ausschuss	ENVI		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 14.12.2006		
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	-		
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Neil Parish 21.11.2006		
Ersetzter Verfasser der Stellungnahme:	Markus Pieper*		
Prüfung im Ausschuss	23.1.2007	7.5.2007	5.6.2007
Datum der Annahme	5.6.2007		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18	-: 15	0: -
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Vincenzo Aita, Peter Baco, Thijs Berman, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, Giuseppe Castiglione, Albert Deß, Gintaras Didžiokas, Carmen Fraga Estévez, Ioannis Gklavakis, Lutz Goepel, Bogdan Golik, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Esther Herranz García, Heinz Kindermann, Véronique Mathieu, Mairead McGuinness, Rosa Miguélez Ramos, Neil Parish, Radu Podgorean, María Isabel Salinas García, Agnes Schierhuber, Willem Schuth, Czesław Adam Siekierski, Csaba Sándor Tabajdi, Marc Tarabella, Donato Tommaso Veraldi, Andrzej Tomasz Zapałowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	José Manuel García-Margallo y Marfil, Béla Glattfelder, Milan Horáček, Jan Mulder, Markus Pieper		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Daniel Caspary, Christian Ehler		
Anmerkungen	*Der Verfasser der Stellungnahme legte nach der Abstimmung im Ausschuss sein Amt nieder. Daher fungiert der Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als Verfasser der Stellungnahme.		